

VERORDNUNG (EG) Nr. 2894/2000 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 2000****zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1888/2000 der Kommission ⁽⁴⁾, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, dass die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.
- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird ⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

- (4) Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das Trimester zwischen dem 1. Januar und 31. März 2001 auf 34,206 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 25.7.1978, S. 26.